



Vererben und Erben

**Adelige, städtisch-bürgerliche und
bäuerliche Kontexte**

Herausgegeben von Margareth Lanzinger

Studien und Forschungen aus dem
Niederösterreichischen Institut für Landeskunde

STUDIEN UND FORSCHUNGEN AUS DEM
NIEDERÖSTERREICHISCHEN INSTITUT FÜR LANDESKUNDE

Herausgegeben von Elisabeth Loinig und Roman Zehetmayer

Band 76

**Vererben und Erben
Adelige, städtisch-bürgerliche
und bäuerliche Kontexte**

Herausgegeben von Margareth Lanzinger

Verlag NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2021

Einband:
Niederösterreichisches Landesarchiv, Kreisgericht Wr. Neustadt 096 / K. 1704,
Testament des Ulrich Schredl, 1785, fol. 2.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
A-3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4

Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Redaktion und Lektorat: Tobias E. Hämmerle, Nikolaus Wagner

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noel.gv.at/landeskunde

Hersteller:
Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.
A-3580 Horn, Wiener Straße 80

© NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-36-4
DOI doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernseh- sendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Nach Ablauf des der Veröffentlichung im Druck folgenden Kalenderjahres wird dieses Werk als Open- Access-Publikation zur Verfügung stehen. Der Text inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegt der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.

Handlungsräume im bäuerlichen Ausgedinge. Übergabsverträge der Herrschaft Aspang 1780–1829

Von *Michael Otterer*

Abstract: Der Beitrag geht der Frage nach, welche Handlungsräume Altbäuerinnen und Altbauern nach der Hofübergabe verblieben sind. Dazu werden Altenteilbestimmungen von Kauf- und Übergabsverträgen der Herrschaft Aspang zwischen 1780 und 1829 analysiert. Das Ausmaß der Handlungsräume war vor allem davon geprägt, inwieweit sich die übergebende Generation von der jüngeren Generation absondern konnte und/oder wollte. An und für sich war ein enges Zusammenleben gewünscht. Für den Konfliktfall wurden jedoch zumeist Sonderbestimmungen vereinbart, die eine umfassendere Separierung vom übergebenen Hof möglich machten. Insbesondere Eheleute beanspruchten eine größere Eigenständigkeit, die ihnen auch gewisse ökonomische Freiheiten, beispielsweise durch die Haltung von Tieren und den Fruchtgenuss von Feldern und deren Erträgen, ermöglichten.

Scope for Action in Peasant Retirement Provisions. Property Transfer Contracts of the Lordship of Aspang, 1780–1829.

The article explores the room for manoeuvre of old peasants after the farm was handed over to the next generation. For this purpose, the retirement regulations of the purchase and property transfer contracts of the Aspang lordship between 1780 and 1829 are analysed. The older generation's scope of action was mainly shaped by the extent to which they were able and willing to separate itself from the younger generation. A close coexistence was desired in general. However, in the event of conflict, special arrangements were usually agreed upon that made a separation from the transferred farm possible. Married couples in particular claimed greater independence, which also allowed them certain economic activities, for example animal husbandry and crop cultivation on the basis of usufructuary rights.

Keywords: property transfer, rural area, retirements arrangements, usufruct

Einleitung

In der Vormoderne war die Altersphase kein genau definierter Lebensabschnitt, sondern hing vom tätigkeits- und schichtspezifischen Umfeld ab.¹ Gekennzeichnet war diese Phase üblicherweise von abnehmender Leistungsfähigkeit.² Die Menschen arbeiteten so lange sie konnten, denn eine Trennung zwischen Erwerbsleben und Ruhestand erfolgte erst im Zuge der Einführung und des Ausbaues von Pensionsystemen im 19. und vor allem im 20. Jahrhundert.³ Invaldität war meist der eigentliche Grund für Arbeitsunfähigkeit im Alter.⁴ Die verminderte Leistungsfähigkeit der älteren Generation konnte zu einem großen Problem werden.⁵ Insbesondere für Menschen ohne materielle Rücklagen und ohne ein funktionierendes soziales Netz bedeutete das Alter Verelendung.⁶ Ihre Existenz konnten besitzarme alte Menschen meist nur mittels einer Ökonomie des Notbehelfs durch weitere Erwerbstätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten, durch kommunale Unterstützung und Betteln sichern.⁷

Während alte Mittellose ihre Handlungslogiken primär auf die Existenzsicherung ausrichteten, konnten Menschen mit Besitz umfangreichere Handlungsräume beibehalten. Im städtischen Raum galt dies beispielsweise für Handwerksmeister, die sich in ein Spital einkaufen bzw. einfründen konnten und dort mittels einer Leibrente versorgt wurden.⁸

Im ländlichen Raum war Grund- oder Hausbesitz der wesentliche Faktor für eine adäquate Alterssicherung. Denn bei der haus- und grundbesitzenden Schicht vollzog sich die Alterssicherung und Altersversorgung meist im Rahmen der bäuerlichen Hausgemeinschaft, war ja damit oft eine Umverteilung der Arbeitslasten verbunden.⁹ Dies konnte sehr unterschiedlich erfolgen. So war die häufig verbreitete

¹ Dieser Beitrag geht einerseits auf meine Forschungsseminararbeit zurück, die im Kontext des Forschungsseminars „Erben und Vererben“, das im Wintersemester 2018/19 an der Universität Wien angeboten wurde, entstand. Andererseits nimmt er zentrale Aspekte aus meiner Masterarbeit auf, vgl. Michael OTTERER, „Übergeben und nimmer leben?“ Handlungsräume und deren dahinterstehenden Logiken im bäuerlichen Ausgedinge. Eine Analyse von Übergabsverträgen der Herrschaften Ottenstein und Aspang 1780–1849 (MA Wien 2020).

² Michael MITTERAUER, Problemfelder einer Sozialgeschichte des Alters. In: Helmut KONRAD (Hrsg.), *Der alte Mensch in der Geschichte = Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik*, Bd. 11 (Wien 1982) 9–61, hier 15 f.

³ Josef EHMER, *Alter und Arbeit in der Geschichte*. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1 (2008) 23–30, hier 25.

⁴ Hermann ZEITLHOFER, *Arbeit und Alter in ländlichen Gesellschaften der Frühen Neuzeit. Die Erwerbstätigkeit im Alter zwischen eigenem Besitz und den Zwängen einer „Ökonomie des Auskommens“*. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1 (2008) 31–54, hier 32.

⁵ Michael MITTERAUER, *Familienwirtschaft und Altersversorgung*. In: Michael MITTERAUER u. Reinhard SIEDER (Hrsg.), *Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie* (München 1991) 187–210, hier 187.

⁶ Sabine VEITS-FALK, *Armut an der Wende zum Industriezeitalter*. In: Ernst BRUCKMÜLLER (Hrsg.), *Armut und Reichtum in der Geschichte Österreichs* (Wien 2012) 89–112, hier 97.

⁷ ZEITLHOFER, *Arbeit und Alter* (wie Anm. 4) 35.

⁸ MITTERAUER, *Familienwirtschaft* (wie Anm. 5) 192.

⁹ Ebd., 189.

Praxis der Wiederverhehlung eine Möglichkeit, anstrengende Tätigkeiten vom jüngeren Ehepartner oder von der Ehepartnerin erledigen zu lassen. Schwierigere Arbeiten konnten auch an das Gesinde oder an die im elterlichen Haushalt lebenden Kinder delegiert werden.¹⁰ Im ländlichen österreichischen Raum gab es häufig Dreigenerationenfamilien mit Ausgedinge. Dabei verkauften oder übergaben alte Hofbesitzerinnen und Hofbesitzer ihre Immobilien schon zu Lebzeiten.¹¹ Als Gegenleistung bedingten sich die Übergeberinnen oder Übergeber Wohnrecht, Nahrungsversorgung und Ähnliches aus, wodurch sie je nach ökonomischer Basis des Hofes eine gewisse Absicherung im Alter hatten.¹² „Diese spezielle Einrichtung begegnet unter sehr verschiedenen Bezeichnungen, etwa Altenteil, Ausgedinge, Auszug, Austrag, Ausnahm, Leibzucht, Leibgeding, Viertel, ‚narem‘ (= Nahrung).“¹³ Da mit dem Ausgedinge-Antritt sämtliche Besitzrechte und damit die Machtbasis an die jüngere Generation übergang, begann für die Altbäuerinnen und Altbauern mit der Hofübergabe oder dem Hofverkauf ein völlig neuer Lebensabschnitt, was sich auf deren Handlungsräume maßgeblich auswirkte.¹⁴ Der Altbäuerin und/oder dem Altbauern standen als ehemalige/r Hofleiterin und/oder Hofleiter ein Anrecht auf ein Ausgedinge zu. Die Versorgungspflicht lag bei der Hofstelle und nicht bei den Kindern.¹⁵ Somit blieb das Ausgedinge auch bei einem etwaigen Hofverkauf an Dritte bestehen.¹⁶

Dieser Beitrag hat zum Ziel, die ausgehandelten Handlungsräume der Altbäuerinnen und Altbauern im Ausgedinge am Beispiel der Herrschaft Aspang im südöstlichen Erzherzogtum Österreich unter der Enns im heutigen Niederösterreich im Zeitraum zwischen 1780 und 1829 nachzuzeichnen. Zuvor folgt ein Überblick über wichtige Perspektivierungen und Zugänge in der Forschung.

Forschungskontexte und Fragestellung

Bäuerliche Altersversorgung im Rahmen eines Ausgedinges wurde von der Geschichtswissenschaft bereits vielfach beforscht. Insbesondere im Kontext der

¹⁰ ZEITLHOFER, Arbeit und Alter (wie Anm. 4) 44.

¹¹ Josef EHMER, House and the Stem Family in Austria. In: Antoinette FAUVE-CHAMOUX u. Emiko OCHAI (Hrsg.), The Stem Family in Eurasian Perspective. Revisiting House Societies, 17th–19th Centuries (Bern u. a. 2009) 104–131, hier 115 f.

¹² Karl SCHMIDT, Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer, Bd. 1 (Wien 1920) 1.

¹³ MITTERAUER, Familienwirtschaft (wie Anm. 5) 194.

¹⁴ Christine FERTIG, Stem Families in Rural Northwestern Germany? Family Systems, Intergenerational Relations and Family Contracts. In: The History of the Family 23/2 (2018) 196–217, hier 198 f.

¹⁵ Christine FERTIG, Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts. Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus? In: Christophe DUHAMELLE u. Jürgen SCHLUMBOHM (Hrsg.), Eheschließungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien = Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 197 (Göttingen 2003) 65–92, hier 76.

¹⁶ Dana ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750 = Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 34 (Wien, Köln, Weimar 2009) 152 f.

Familienforschung trat das Thema in den 1960er und 1970er Jahren in den Fokus des Interesses. Dabei wurde die weitverbreitete generalisierende Vorstellung, dass das Ausgedinge die vormoderne bäuerliche Alterssicherung par excellence war, nachhaltig revidiert.¹⁷ So argumentierte Lutz Berkner, dass Ausgedinge-Familien zeitlich begrenzte lebenszyklische Erscheinungen waren, da ein Dreigenerationenhaushalt nach dem Tod der Altbäuerin und/oder des Altbauern wieder die Form einer Kernfamilie annahm.¹⁸ Noch deutlicher formulierte es Thomas Held, der Ausgedinge-Familien für den österreichischen Raum auf der Grundlage serieller Quellen vom 17. bis zum 18. Jahrhundert analysierte und diese seinen Ergebnissen zufolge überhaupt als eine Seltenheit charakterisierte. Denn „sogar in der Altersgruppe von 51–70 Jahren konnten sich im Durchschnitt weniger als 10 % den vertraglichen Leistungen eines Ausgedinges erfreuen“.¹⁹ Dieser Umstand mindert jedoch in keiner Weise die Bedeutung von Ausgedinge-Arrangements als bäuerliche Alterssicherung und deren Erforschung. Machen diese doch die Ausgestaltung von Generationsbeziehungen mit ihren Logiken sichtbar und geben Einblick in das, was von der älteren und jüngeren Generation als regelungsbedürftig erachtet worden ist.²⁰

Ein Schwerpunkt der Erforschung von Ausgedinge-Vereinbarungen lag somit auf den intergenerationalen Beziehungen und dem damit verbundenen Konfliktpotential. David Gaunt hebt anhand von Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas hervor, dass die Belastung durch die Ausgedinge Konflikte zwischen den Generationen befeuern konnte. Deshalb waren die Ausgedinge-Arrangements auch dafür gedacht, dass das Aufkommen von Konflikten möglichst vermieden werden sollte bzw., falls Konflikte auftraten, dass diese nicht ausufernten.²¹ So betont Christine Fertig in einer neueren Untersuchung über Westfalen des 19. Jahrhunderts die Funktion von Ausgedinge-Arrangements für den Konfliktfall. Ausgedinge-Vereinbarungen wurden dort sehr kurzgehalten, was auf eine hohe Vertrauensbasis zwischen Eltern und Kindern hindeutet, sodass den Alterssicherungsbestimmungen hauptsächlich im Streitfall Bedeutung zukam.²² Beatrice Moring wiederum argumentiert mit Blick auf den skandinavischen Raum, dass Ausgedinge-Arrangements vor allem für den

¹⁷ Vgl. unter anderem Thomas HELD, Ausgedinge und ländliche Gesellschaft. Generationenverhältnisse im Österreich des 17. bis 19. Jahrhundert. In: Christoph KONRAD (Hrsg.), *Gerontologie und Sozialgeschichte. Wege zu einer historischen Betrachtung des Alters. Beiträge einer internationalen Arbeitstagung am Deutschen Zentrum für Altersfragen, Berlin, 5.–7. Juli 1982 = Beiträge zur Gerontologie und Altenarbeit 48* (Berlin 1983) 151–185.

¹⁸ Lutz BERKNER, *The Stem Family and the Developmental Cycle of the Peasant Household. An Eighteenth-Century Austrian Example*. In: *The American Historical Review* 77/2 (1972) 398–418, hier 405.

¹⁹ HELD, Ausgedinge (wie Anm. 17) 167.

²⁰ Ebd., 183 f.

²¹ David GAUNT, *Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas*. In: Michael MITTERAUER u. Reinhard SIEDER (Hrsg.), *Historische Familienforschung* (Frankfurt am Main 1982) 156–191.

²² FERTIG, *Stem Families* (wie Anm. 14) 205–211.

Fall vereinbart wurden, dass die Höfe nachträglich die Eigentümerin und/oder den Eigentümer wechselten,²³ was in der Vormoderne nicht selten vorkam.²⁴

Das Ausmaß des Handlungsraumes, das die übergebende Generation nach dem Wechsel in ein Ausgedinge zur Verfügung hatte, hing davon ab, inwieweit sich die Altbäuerinnen und Altbauern nach der Hofübergabe weiterhin in Arbeit und Leben auf dem Hof integrieren bzw. sich separieren wollten oder konnten. Dass dabei die ökonomische Basis des Hofes ein maßgeblicher Faktor war, streicht Hermann Zeitlhofer anhand der Untersuchung einer südböhmischen Pfarre heraus. Er zeigt in dieser Studie einerseits, dass das Ausgedinge dort nicht mit Altersversorgung gleichzusetzen war, da vor allem die unterbäuerliche Schicht mit den ausbedungenen Leistungen keine Existenzsicherung erhalten hat. Andererseits akzentuiert er, dass man sich auf leistungsfähigen Hofstellen so viel ausnehmen konnte, um im kleinen Maß selbstständig weiter wirtschaften zu können.²⁵

Die durch den Wechsel ins Ausgedinge veränderten Handlungsräume werden meistens in lokalen Studien behandelt. Hervorzuheben sind dabei die Dissertationen von Gertrude Langer-Ostrawsky²⁶ und von Leopold Kogler²⁷. Beide Arbeiten streichen zum einen mögliche Forderungen der Ausgedinge-Arrangements heraus, wodurch die Handlungsmöglichkeiten der Übergeberinnen und Übergeber ersichtlich werden. Zum anderen thematisieren sie auch die historischen Entwicklungen des Ausgedinges.

Dieser Beitrag schließt an die skizzierten Forschungen an und legt dabei den Schwerpunkt auf die möglichen Handlungsräume der sich ins Ausgedinge zurückziehenden Altbäuerinnen und Altbauern. So wird eruiert, ob der übergebende Part eher Interesse hatte, fester Bestandteil des transferierten Haushaltes zu bleiben oder sich in selbständige Räume absonderte. Infolgedessen werden hierbei sich eröffnende intergenerationale Konfliktfelder beleuchtet. Da ein solches Fragesetting bisher kaum im Zentrum der historischen Forschung stand, kann diese Untersuchung einen wichtigen Beitrag zur weiterhin aktuellen Frage nach den Beziehungen zwischen den Generationen leisten.

Der lokal-grundherrschaftliche und zeitliche Kontext

Da die Ausgestaltung von Generationenbeziehungen auf das Engste mit den ökonomischen und rechtlichen Grundlagen zusammenhängt, bietet die räumliche Fo-

²³ Beatrice MORING, *Widowhood Options and Strategies in Preindustrial Northern Europe*. In: *The History of the Family* 7/1 (2002) 79–99, hier 93.

²⁴ ŠTEFANOVÁ, *Erbschaftspraxis* (wie Anm. 16) 166.

²⁵ ZEITLHOFER, *Arbeit und Alter* (wie Anm. 4) 35–43.

²⁶ Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Zur Zusammensetzung der Hausgemeinschaft in der Pfarre Maria Langegg im Dunkelsteinerwald 1788–1875. Sozioökonomische Voraussetzungen von Familienformen und der Dauer des Zusammenlebens* (Diss. Wien 1979).

²⁷ Leopold KOGLER, *Das Ausgedinge vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Analyse zweier Bauerngemeinden, Seitenstetten und St. Peter/Au* (Diss. Wien 1983).

kussierung forschungspraktische Vorteile. Auf diese Weise rücken auch lokale Besonderheiten in den Fokus und das Quellenmaterial kann dadurch breiter kontextualisiert werden. Der gewählte Untersuchungsraum ist die Herrschaft Aspang. Sie lag im südöstlichen Teil des Viertels unter dem Wienerwald im Erzherzogtum Österreich unter der Enns an der Grenze zum Herzogtum Steiermark und zum Königreich Ungarn.²⁸ Die Herrschaft zog sich großteils über drei Pfarrgemeinden: die Pfarren Unteraspang, St. Peter am Neuwald und Mönichkirchen.²⁹ Aufgrund ihrer topographischen Lage am Wechselgebirge zwischen Tälern, Bergen und Hügeln³⁰ wies die dortige Landwirtschaft eine gewisse Vielfalt auf. Der Anbau von Hafer, Korn, Weizen und Gerste war nur in den Tälern ertragreich. Die Viehzucht hingegen wurde im Gebirge und in den Tälern erfolgreich betrieben.³¹ Man exportierte das Vieh auf die Märkte nach Wien.³² Die Forstwirtschaft war ebenfalls bedeutsam. Der niederösterreichische Topograph und Historiker Franz Xaver Schweickhardt erklärte 1832, dass „die vorzüglichsten Naturerzeugnisse [...] viel Holz, Hafer, dann viel und guter Flachs“³³ gewesen seien.

Im empirischen Teil werden zudem Ergebnisse der Masterarbeit zur niederösterreichischen Herrschaft Ottenstein, die sich im Viertel ober dem Manhartsberg befand und in der man im Vergleich zur Herrschaft Aspang aufgrund der topographischen Lage einträglicher Getreidebau betreiben konnte, in vergleichender Perspektive einbezogen.³⁴

Neben wirtschaftlichen Faktoren waren sowohl das Zustandekommen als auch Form und der Umfang von Ausgedingen und damit auch die Handlungsräume der Altbäuerinnen und der Altbauern insbesondere von Gewohnheiten in Recht und Praxis geprägt. Einfluss auf ein mögliches Ausgedinge und dessen Charakter hatte im Untersuchungsraum insbesondere die Grundherrschaft als Obrigkeit. Die Bäuerinnen und Bauern standen in einem persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zur Grundherrschaft.³⁵ Die Grundherrschaft war zudem als Gerichtsinstanz maßgeblich für die Schlichtung bei intergenerationalen Streitigkeiten rund

²⁸ Franz Xavier SCHWEICKHARDT, Darstellung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, durch umfassende Beschreibung aller Burgen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten etc. etc., topographisch-statistisch-genealogisch-historisch bearbeitet und nach den bestehenden vier Kreisvierteln alphabetisch gereiht. Viertel unterm Wienerwald, Bd. 1 (Wien 1832) 45.

²⁹ Ebd., 47.

³⁰ Ebd., 40.

³¹ Ebd., 46.

³² Eduard NEMECZEK, Führer und Chronik von Aspang. Mit Berücksichtigung des Wechselgebietes und der Buckligen Welt (Aspang 1912) 86 f.

³³ SCHWEICKHARDT, Darstellung (wie Anm. 28) 46.

³⁴ OTTERER, Übergeben (wie Anm. 1) 70–111.

³⁵ Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesianisch-josephinischen Reformen = Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16 (St. Pölten 1998) 15; insbesondere die Forschungen von Josef Löffler untersuchen das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und untertänigen Bäuerinnen und Bauern im Untersuchungszeitraum. Vgl. Josef LÖFFLER, Die Erforschung der thesianischen Reformen im ländlichen Raum. Konzeptionelle Überlegungen zu einem Forschungsprojekt über Normimplementation in der Praxis. In: Stefan SEITSCHKEK, Elisabeth LOBENWEIN u. Josef LÖFFLER (Hrsg.), Herrschaftspraktiken und Lebensweisen

um das Ausgedinge zuständig.³⁶ Die Grundherrschaft war die regulative Instanz, die die Errichtung eines Ausgedinges unterbinden oder deren Umfang vermindern konnte, um zu hohe Belastungen für die Bauernstellen zu verhindern.³⁷ Denn ihr Ziel war die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Höfe zu erhalten und dadurch die Abgaben der Grundherrschaft zu sichern.³⁸ Im Untersuchungszeitraum nahm der landesfürstliche Einfluss auf die Grundherrschaften zu, die nun immer mehr zur untersten Organisationsebene des landesfürstlichen Verwaltungsapparates wurden.³⁹ Nichtsdestotrotz blieben die Regulierungskompetenzen und deren Exekution in deren Händen, die in Kooperation mit dem Landesfürsten zu hohe Ausgedinge-Arrangements unterbanden.⁴⁰

Obendrein wirkte sich der grundherrliche Einfluss auch auf die Erbpraxis aus, die ihrerseits Ausgedinge-Formen beeinflusste.⁴¹ So förderte die Grundherrschaft ungeteilte Hoftransferierungen, was die naturalwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bauernhöfe begünstigte.⁴² Die ungeteilten Höfe waren oft nur aufgrund dieser ungeschmälernten naturalwirtschaftlichen Basis im Stande, die Versorgung der Altbäuerinnen und Altbauern im Ausgedinge zu gewährleisten.⁴³ Insbesondere in der untersuchten Herrschaft Aspang war ungeteilte Besitztransferierung die Regel.⁴⁴

Die Bestimmung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers war gemeinhin von Gewohnheit bestimmt. In Österreich unter der Enns setzte sich vor allem die Besitznachfolge durch den Jüngsten durch, was zur Folge hatte, dass die Zeitspanne zwischen den Besitzwechseln (deutlich) länger sein konnte als beim Erbantritt durch den Ältesten. Damit konnten die Belastungen durch Abgaben, die bei der Übergabe fällig waren, begrenzt werden. Außerdem verkürzte dies die Zeit, die die Über-

im Wandel. Die Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert = Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts 35 (2020) 189–206, hier 198 f.; Josef LÖFFLER, Die Auswirkungen der theresianisch-josephinischen Reformen auf die Stellung der Grundherrschaften. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 10/2 (2020) 194–202.

³⁶ KOGLER, Ausgedinge (wie Anm. 27) 196.

³⁷ Ebd., 204–206.

³⁸ Ebd., 199 f.

³⁹ FEIGL, Grundherrschaft (wie Anm. 35) 255–264.

⁴⁰ KOGLER, Ausgedinge (wie Anm. 27) 204–206.

⁴¹ Karin GOTTSCHALK, Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit. In: Stefan WILLER, Sigrid WEIGEL u. Bernhard JUSSEN (Hrsg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013) 85–125, hier 91.

⁴² Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth LANZINGER, Gunda BARTH-SCALMANI, Ellinor FORSTER u. Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich = L'Homme Archiv 3 (Köln, Weimar, Wien 2010) 27–120, hier 33.

⁴³ Michael MITTERAUER, Auswirkungen von Urbanisierung und Frühindustrialisierung auf die Familienverfassung an Beispielen des österreichischen Raums. In: Werner CONZE (Hrsg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas = Schriftreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 21 (Stuttgart 1976) 53–146, hier 117.

⁴⁴ Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Kreisgericht (KG) Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, 1780–1809; Bezirksgericht (BG) Aspang 01/10, Kaufprotokoll Lit. B, 1809–1835.

geberin und/oder der Übergeber im Ausgedinge verbrachten, was ebenfalls eine Entlastung des Hofes bedeutete.⁴⁵

Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns beeinflusste aber auch die eheliche Gütergemeinschaft die Hofnachfolge. Im Untersuchungszeitraum herrschte die „allgemeine Gütergemeinschaft“ vor, in der nicht nur das gemeinsam erwirtschaftete zusammenfloss, sondern die Gütergemeinschaft galt auch für jenes Vermögen, das beide Teile in die Ehe eingebracht haben.⁴⁶ Diese Gütergemeinschaft wurde vor allem schlagend, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner starb. Nach dem Ableben der einen oder des anderen blieb zumindest die Hälfte des gemeinsamen Vermögens im Besitz des überlebenden Ehepartners.⁴⁷ Nur ein Teil, meist die Hälfte – oder weniger – des Besitzes, ging an die übrigen Erbsinnen bzw. Erben.⁴⁸ Da die Erbsinnen und Erben oft ihren Anteil untereinander noch aufteilen mussten, war die Witwe oder der Witwer Mehrheitsbesitzerin bzw. -besitzer des Gutes.⁴⁹ Witwen oder Witwer als de facto Hofbesitzerinnen oder Hofbesitzer konnten auch im Alter den Hof alleine weiterführen oder sich wiederverhelichen. Wenn sie Hofvorsteherinnen oder Hofvorsteher blieben, erübrigte sich die Errichtung eines Ausgedinges.

Die gleichen Besitzrechte beider Eheleute aufgrund der ehelichen Gütergemeinschaft waren schlussendlich oft auch das Fundament einer aus geschlechtsspezifischer Sicht ausgewogenen Alterssicherung.⁵⁰ Denn Ausgedinge wurden auf der Grundlage der Besitzrechte vereinbart. Somit konnte die eingetragene Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Aushandeln eines Ausgedinges die gleichen Forderungen wie die im Erbgang bestimmten Hofnachfolgerinnen oder Hofnachfolger stellen.⁵¹ Insbesondere Witwen ermöglichte dies im Vergleich zu anderen Rechtsräumen und Ehegüterregimen eine relativ gute Absicherung fürs Alter.⁵²

⁴⁵ Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert). In: Stefan BRAKENSIEK, Michael STOLLEIS u. Heide WUNDER (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 = Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 37 (2006) 265–282, hier 269.

⁴⁶ LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten (wie Anm. 42) 38.

⁴⁷ Ebd., 61 f.

⁴⁸ So wurde für die Erben in einem Heiratsvertrag von 1782 in der Herrschaft Dürnstein bestimmt, dass *wenn der bräutigam eher mit tod abginge seinen erzeugenden kindern, drey und weniger nur der dritte theil, vier und mehreren aber die Hälfte von dem richtigen Vermögen [...] hinausgegeben werden solle*. NÖLA, KG Krems 034/10, Heiratsprotokoll, 1771–1806, fol. 61.

⁴⁹ LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten (wie Anm. 42) 61–63.

⁵⁰ Helmuth FEIGL, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich. In: Festschrift Karl Lechner = Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 37 (1967) 161–183, hier 62.

⁵¹ Christine FERTIG, Volker LÜNNEMANN u. Georg FERTIG, Inheritance, Succession, and Familial Transfer in Rural Westphalia, 1800–1900. In: The History of the Family 10/3 (2005) 309–326, hier 324.

⁵² So war beispielsweise in Tirol Ehegütertrennung die geläufige Praxis. Insbesondere für eingetragene Bauernwitwen war es dort aufgrund fehlender Hofbesitzrechte schwierig eine ähnlich umfangreiche und valide Alterssicherung zu erlangen wie in Gebieten, wo eheliche Gütergemeinschaft dominierte. Vgl. Margareth LANZINGER, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850. In: LANZINGER, BARTH-SCALMANI, FORSTER u. LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe (wie Anm. 42) 222–226.

Aus einer wiederum anderen Perspektive beeinflusste die im Untersuchungsraum herrschende eheliche Gütergemeinschaft die Logiken beim Aushandeln von Ausgedinge-Arrangements, denn sie hatte auch Auswirkungen im Falle einer Wiederverehelichung nach dem Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners. Wiederverehelichungen kamen im Untersuchungsraum sehr häufig vor.⁵³ Diese tangierten die Alterssicherung im Ausgedinge zum einen, wenn das hofübernehmende Kind verstorben war und das Schwiegerkind wieder heiratete. Dann war eine neue Hofmitbesitzerin oder ein neuer Hofmitbesitzer, die oder der bei der Aushandlung des Ausgedinges nicht beteiligt gewesen war, für dessen Erfüllung mitverantwortlich.⁵⁴ Größere Konflikte konnten dabei nicht ausgeschlossen werden. Um die Handlungsfähigkeit im Ausgedinge zu sichern, mussten bei Vertragserstellung solche Eventualitäten mitbedacht werden. Zum anderen konnte eine Wiederverehelichung auch im Ausgedinge vorkommen und/oder für den Fall geregelt werden.

Untersucht wird im Folgenden der Zeitraum zwischen 1780 und 1829. Denn 1780 begann eine Reformperiode, die die Stellung der Bäuerinnen und Bauern in Bezug auf die Grundherrschaft deutlich verbesserte.⁵⁵ Zugleich wurden ab diesem Zeitpunkt erste Agrarreformen eingeleitet, welche der materiellen Ausstattung der Bauernhöfe förderlich waren. Die Annahme ist, dass sich dies auch auf die Ausgedinge-Arrangements ausgewirkt hat.⁵⁶ Allerdings folgte ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der napoleonischen Kriege ein wirtschaftlicher Abschwung,⁵⁷ sodass ein nachhaltiger Aufschwung erst ab dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts zu verzeichnen war.⁵⁸ Erst in dieser Phase nahm die Anzahl der Ausgedinge-Vereinbarungen merklich zu.⁵⁹ Der Beitrag konzentriert sich auf die Jahrzehnte zwischen 1780 und 1829 und nimmt damit die Alterssicherung durch Ausgedinge in einer von wirtschaftlichen Auf- und Abschwung sowie Krisen gekennzeichneten Zeit in den Blick.

Quellen und deren Auswertung

Übergabsverträge, die im Zentrum dieses Beitrages stehen, waren das Ergebnis von Verhandlungen, bei denen beide Vertragspartner auf die Einhaltung der Vereinbarungen vertrauten.⁶⁰ Karl Schmidt definierte den Übergabsvertrag folgendermaßen: „Der Übergabsvertrag (Gutsübergabe, Abtretungsvertrag, Überlassungsvertrag etc.) ist jenes einheitliche entgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden sui

⁵³ FEIGL, Bäuerliches Erbrecht (wie Anm. 50) 72.

⁵⁴ FERTIG, Stem Families (wie Anm. 14) 210.

⁵⁵ HELD, Ausgedinge (wie Anm. 17) 167.

⁵⁶ Michael MITTERAUER, Auswirkungen der Agrarrevolution auf die bäuerliche Familienstruktur in Österreich. In: Michael MITTERAUER u. Reinhard SIEDER (Hrsg.), Historische Familienforschung (Frankfurt am Main 1982) 241–270, hier 241.

⁵⁷ Ernst BRUCKMÜLLER, Sozial-Geschichte Österreichs (München 2001) 199, 210.

⁵⁸ HELD, Ausgedinge (wie Anm. 17) 161.

⁵⁹ MITTERAUER, Problemfelder (wie Anm. 2) 22.

⁶⁰ FERTIG, Hofübergabe (wie Anm. 15) 67.

generis, bei dem der Eigentümer einer bäuerlichen Wirtschaft diese oder einen Teil derselben an seine gesetzlichen Erben oder an einen von ihnen, oder auch nicht verwandte Personen, die er an Erben statt annehmen will, gegen eine Mehrheit von verschiedenen Gegenleistungen abtritt.“⁶¹ Übergabsverträge zwischen Eltern und Kindern wurden deshalb oft auch als ein (Haus-)Kaufkontrakt bezeichnet. Dabei hat man die Kaufsumme und das zu übergebende Gut, samt *fundus instructus*, also mit den an Getreide und Vieh vorhandenen Naturalien sowie den Einrichtungsgegenständen, den Werkzeugen und anderen Gütern, aufgelistet.⁶² Außerdem erfolgte eine Aufstellung der Vermögenswerte, um eine Grundlage für die Ausbezahlung der Anteile an die Erbinnen und Erben zu haben.⁶³ Überdies wurde eine Schuldenauflistung vorgenommen, um Gläubigerinteressen zu schützen.⁶⁴ Dabei wurde auch ein Kaufpreis, ein sogenannter *Kaufschilling*, festgelegt, dieser hatte auch beim Verkauf an Verwandte einen realen Wert.⁶⁵ Ein oft wesentlicher, wenn auch nicht zwangsläufiger Punkt des Übergabsvertrages betraf das Ausgedinge-Arrangement.⁶⁶ Hierin wurden die Leistungen für die Altbäuerinnen und Altbauern formuliert und je nach ökonomischer Basis und dem Grad der Integration oder Eigenständigkeit eine Reihe von Details vereinbart. Spezifiziert wurden darin: die Unterkunft, eine Mitverköstigung mit der jüngeren Generation, bestimmte Mengen an Lebensmitteln, Teile von Ernteerträgen, Nutzung von Vieh oder Grundstücken, die Holzversorgung, Arbeitsdienste oder Geld.⁶⁷ Die Bestimmungen deckten meistens auch nur den „rechtlichen Rahmen“ ab, der im Konfliktfall einklagbar war.⁶⁸

Um nun den oben angeführten Fragenkomplex beantworten zu können, wird eine Stichprobe von 16 über den Untersuchungszeitraum verteilten Übergabsverträgen der Herrschaft Aspang analysiert, die allesamt im Niederösterreichischen Landesarchiv in St. Pölten zu finden sind. Das Beispiel wurde so ausgewählt, dass sie die Sozialstruktur der Herrschaft Aspang abbildet. So finden sich darin verschiedene Hofgrößen wieder. Aber auch Unterschiede in Hinblick auf den Familienstand der Übergeberinnen bzw. Übergeber sind berücksichtigt, indem Witwen, Witwer und Ehepaare als Übergeberinnen bzw. Übergeber einbezogen wurden. Dieses Material wird mittels historischer Methode kontextualisiert und zudem mit Untersuchungsergebnissen meiner Masterarbeit von Hofübergaben aus der Herrschaft Ottenstein verglichen.⁶⁹

⁶¹ SCHMIDT, Gutsübergabe (wie Anm. 12) 1.

⁶² LANGER-OSTRAWSKY, Bäuerliche Testamente (wie Anm. 45) 271.

⁶³ FERTIG, Hofübergabe (wie Anm. 15) 74.

⁶⁴ ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis (wie Anm. 16) 107.

⁶⁵ Ebd., 161.

⁶⁶ HERMANN ZEITLHOFER, Besitzwechsel und sozialer Wandel. Lebensläufe und sozioökonomische Entwicklungen im südlichen Böhmerwald, 1640–1840 (Wien, Köln, Weimar 2014) 283.

⁶⁷ ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis (wie Anm. 16) 199–203.

⁶⁸ MITTERAUER, Problemfelder (wie Anm. 2) 21.

⁶⁹ OTTERER, Übergeben (wie Anm. 1) 70–111.

Um einen tieferen Einblick in die situativen Kontexte der Haushalte zu bekommen, wurden zudem personenbezogene Daten, vor allem aus Heirats- und Sterbematrikeln, erhoben und in die Auswertung einbezogen.

Situative Kontexte der Hofübergabe zu Lebenszeiten (*inter vivos*)

Das Ausgedinge als eine gänzlich deprivierte Lebensphase, auf die das bäuerliche Sprichwort „übergeben und nimmer leben“⁷⁰ zugetroffen hätte, entsprach nur selten der Wirklichkeit. Allerdings begann mit dem Ausgedinge-Antritt ein neuer Lebensabschnitt.⁷¹ Die Bereitwilligkeit den Hof zu übergeben, war nicht immer dem altersbedingten Leistungsabfall geschuldet. Vielmehr gab es andere Gründe, an die jüngere Generation zu übergeben. Der Anlass einer vorzeitigen Hofübergabe ging sehr oft von der Übernehmerin oder dem Übernehmer aus. So stellte die Chance auf eine Verehelichung mit einer „guten Partie“ eine häufige Situation dar, in der potentielle Hoferbinnen und -erben, die Altbäuerin und/oder den Altbauern zu einer rascheren Übergabe drängten.⁷² Wenn die Hofnachfolgerin oder der Nachfolger die Hofstelle übernahm, erfolgte klassisch die Auszahlung der Erbsteile an die volljährigen Geschwister. Mit der Verehelichung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers floss zugleich das Heiratsgut der Ehepartnerin bzw. des -partners in die Hofstelle ein, wodurch die Erbauszahlungen oft erst finanzierbar werden konnten.⁷³

Zweifelsohne kam der Wunsch einer Übergabe zu Lebzeiten oft auch von Seiten der Altbäuerin und/oder des Altbauern. Die Gründe dafür waren sehr mannigfaltig. So konnten die Bäuerin und/oder der Bauer damit „den Nachlaß noch zu [...] ihren Lebzeiten regulieren“.⁷⁴ Außerdem bot eine Hofübergabe die Möglichkeit, sich von Schulden und Verpflichtungen sowie obrigkeitlichen Forderungen zu befreien.⁷⁵ Aber auch der Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners konnte eine vorzeitige Hofübergabe beschleunigen. Im untersuchten Sample der Übergabsverträge der Herrschaft Aspang kam dies fünfmal vor (siehe Tabelle 1). Dabei erfolgte die Übergabe innerhalb eines Jahres nach dem Tod der Hofvorsteherin oder des Hofvorstehers. Das zeigt, dass dies dort sehr oft ein nicht unbedeutender Grund für eine Hofübergabe sein konnte. Allerdings hatten vor allem Witwen auch die Möglichkeit länger Haushaltsvorsteherinnen zu bleiben. In der Herrschaft Ottenstein haben

⁷⁰ MITTERAUER, Familienwirtschaft (wie Anm. 5) 199.

⁷¹ FERTIG, Stem Families (wie Anm. 14) 199.

⁷² Josef EHMER, Sozialgeschichte des Alters (Frankfurt am Main 1990) 31.

⁷³ FERTIG, Hofübergabe (wie Anm. 15) 82–85.

⁷⁴ Barbara CZERANNOWSKI, Das bäuerliche Altenteil in Holstein, Lauenburg und Angeln 1650–1850. Eine Studie anhand archivalischer und literarischer Quellen = Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holstein, Bd. 20 (Neumünster 1988) 51.

⁷⁵ KOGLER, Ausgedinge (wie Anm. 27) 298 f.

Witwen den Hof im Vergleich länger alleine weitergeführt, dementsprechend war dort der Tod des Ehepartners nicht so oft ein Grund für die Hofübergabe.⁷⁶

Tabelle 1: Korrelation zwischen dem Verkauf oder der Übergabe eines Hofes und dem Tod der Gattin/des Gatten in der Herrschaft Aspang

Übergeberin/ Übergeber	verstorbene/r Gatte/in	Todesjahr	Übergabe	zeitlicher Abstand zur Übergabe
Mathias Luef	Maria Luef	30.8.1793	19.10.1793	2 Monate
Magdalena Prenner	Jakob Prenner	5.1.1799	28.1.1803	4 Jahre
Theresia Glatz	Joseph Glatz	24.11.1812	10.4.1813	5 Monate
Theresia Weninger	Anton Weninger	1.7.1816	20.12.1816	6 Monate
Anna Maria Höller	Thaddeus Höller	13.3.1804	23.1.1817	13 Jahre
Patrik Kogelbauer	Maria Kogelbauer	6.5.1821	24.7.1821	2 Monate
Anna Maria Rigler	Peter Rigler	20.3.1819	19.1.1822	3 Jahre
Johann Kogelbauer	Theresia Kogelbauer	2.12.1826	24.10.1827	1 Monat

Quelle: Diözesanarchiv Wien (DAW), Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03-02, fol. 14, 38; Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03-03, fol. 4; Pfarre St. Peter am Neuwald, Sterbebuch 03-01, fol. 118-119, 142-143; Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03-04, fol. 129; Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03-05, fol. 13-14, 79-80; Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Kreisgericht (KG) Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, 1780-1809, fol. 117-121, 167-169; Bezirksgericht (BG) Aspang 01/10, Kaufprotokoll, 1809-1835, fol. 45-47, 69-73, 118-119.

Ein altersbedingter Rückzug ins Ausgedinge konnte – musste aber nicht – eine Begründung darstellen. Das durchschnittliche Alter bei der Übergabe lag in der Herrschaft Aspang bei rund 59 Jahren. Vier Personen waren über 70 Jahre, sieben Personen über 60 Jahre und fünf über 50 Jahre alt. Vier Personen waren überhaupt erst zwischen 40 und 49 Jahren alt (siehe Tabelle 2). Ein ähnliches Bild liefern auch die Hofübergaben der Herrschaft Ottenstein, bei denen ebenfalls durchschnittlich mit rund 60 Jahren übergeben wurde.⁷⁷ Insbesondere für eine junge Übergeberin und/oder einen jungen Übergeber dürfte es wichtig gewesen sein, sich umfangreiche Freiräume durch den Ausgedinge-Vertrag festschreiben zu lassen, um angesichts der potentiell längeren Zeit als Altenteiler ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

⁷⁶ OTTERER, Übergeben (wie Anm. 1) 75-77.

⁷⁷ Ebd., 80.

Tabelle 2: Alter bei der Hofübergabe in der Herrschaft Aspang

Name	Übergabe	Alter bei Übergabe
Veith Hatzl	5.8.1782	?
Peter Höfer	27.1.1792	72
das Ehepaar Joseph Kogelbauer und	12.6.1793	60
Barbara Kogelbauer	12.6.1793	48
Mathias Luef	19.10.1793	72
das Ehepaar Joseph Kogelbauer und	15.1.1796	58
Maria Kogelbauer	15.1.1796	55
Magdalena Prenner	28.1.1803	47
das Ehepaar Georg Weninger und	19.4.1804	67
Maria Weninger	19.4.1804	64
das Ehepaar Jakob Kogler und	30.5.1804	68
Theresia Kogler	30.5.1804	?
das Ehepaar Andre Ofner und	26.8.1805	60
Theresia Ofner	26.8.1805	55
das Ehepaar Johann Fuchs und	15.2.1810	60
Anna Maria Fuchs	15.2.1810	75
Theresia Glatz	10.4.1813	56
Theresia Weninger	20.12.1816	66
Anna Maria Höller	23.1.1817	56
Patrik Kogelbauer	24.7.1821	71
Anna Maria Rigler	19.1.1822	43
Johann Kogelbauer	24.10.1827	42

Quelle: DAW, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, fol. 21, 28, 38, 45; Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch, 03–03, fol. 9, 24; Pfarre Sankt Peter am Neuwald, Trauungsbuch 02–01, fol. 30–31; Sterbebuch 03–01, fol. 146, 166–167; Pfarre Unteraspang, Sterbebuch 03–04, fol. 80, 90, 102, 125, 126, 132; Sterbebuch 03–05, fol. 67–68, 129–130, 279; Sterbebuch 03–06, fol. 61; NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, 1780–1809, fol. 8–9, 53–54, 95–99, 117–121, 126–130, 167–169, 188–189, 193–195, 207–209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, 1809–1835, fol. 9–11, 24–25, 45–47, 69–73, 118–119.

Formen der Integration am übergebenen Hof

Ein wesentlicher Faktor, der den Umfang der Handlungsräume der Altbäuerinnen und Altbauern prägte, war das Ausmaß der weiteren Integration am übergebenen Hof. Die Übergabe *inter vivos* war eine Möglichkeit, durch eine Rollenverteilung im bäuerlichen Haushalt auf die Leistungsabnahme der Altbäuerinnen und Altbauern zu reagieren.⁷⁸ Die Integration im übergebenen Haushalt konnte zudem eine Altersversorgung erleichtern, denn Versorgung, Betreuung und Pflege fanden dann innerhalb des gemeinsamen Haushaltes statt.⁷⁹ Durch das Verbleiben in der Hausgemeinschaft konnten sich die Altbäuerin und/oder der Altbauer der neuen Position langsam anpassen. Sie konnten weiterhin gewohnte Arbeiten verrichten und mussten so nicht mit ihrer „bisherigen Umwelt“ schlagartig brechen.⁸⁰ Bei einer umfassenden Integration in den übergebenen Haushalt kann angenommen werden, dass die Übergeberin und/oder der Übergeber weiterhin im Haushalt mitgearbeitet haben.⁸¹ Ausnehmerinnen und Ausnehmer konnten nach der Übergabe der Bauernwirtschaft noch als bedeutende Arbeitskräfte fungieren. Der Wirtschafts- und Sozialhistoriker Michael Mitterauer sah dies aufgrund von seriellen Seelenbeschreibungen im österreichischen Raum bestätigt.⁸² Dies zeigte sich etwa, wenn bei der Geburt des ersten Kindes keine zusätzliche Magd für die Kinderbetreuung aufgenommen wurde. Daraus kann man schließen, dass diese Arbeit vom Altenteil, wenn vorhanden, übernommen wurde.⁸³ Der englische Historiker Peter Laslett betonte ebenfalls, „dass ältere Menschen an sozialen Kontakten interessiert waren und sich bemühten, mit ihren Erfahrungen und Möglichkeiten behilflich zu sein“.⁸⁴ Überdies war es auf einer Bauernwirtschaft mit einer schwachen ökonomischen Basis aus Kostengründen oft gar nicht möglich, sich vom übergebenen Haushalt zu separieren.⁸⁵

Der Übergabsvertrag des Achtellehenhofes der Familie Kogler aus der Herrschaft Aspang, bei dem die Bäuerin und der Bauer gemeinsam ins Ausgedinge zogen, zeigt, dass das Ausmaß der Forderungen auf Kleinststellen meist eher bescheiden war. So wurde dort, *die lebenslangliche unentgeltliche wohnung im hause nebst diesen aber die hausmannskost mit der käuferin, dann jährlich in natura ½ metz waitz, und die nöthige milch übrigens aber hat käuferin denen verkäufern die nöthige kleidung anzuschaffen, und 2 kerschbaum und apfalzer zum genusse zu belasen*⁸⁶ bestimmt. Insbesondere

⁷⁸ MITTERAUER, Familienwirtschaft (wie Anm. 5) 189.

⁷⁹ ZEITLHOFER, Arbeit und Alter (wie Anm. 4) 34.

⁸⁰ MITTERAUER, Familienwirtschaft (wie Anm. 5) 199 f.

⁸¹ FERTIG, Stem Families (wie Anm. 14) 207 f.

⁸² Michael MITTERAUER, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisationen im österreichischen Raum. In: Josef EHMER u. Michael MITTERAUER (Hrsg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften (Wien, Graz 1986) 185–325, hier 272.

⁸³ Ebd., 321 f.

⁸⁴ ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis (wie Anm. 16) 209.

⁸⁵ LANGER-OSTRAWSKY, Zusammensetzung (wie Anm. 26) 228.

⁸⁶ NÖLA, KG Wf. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll, 1780–1809, fol. 189.

die *hausmannskost mit der käuferin* zeigt, dass ein gemeinsames Essen weiterhin stattgefunden hat. Die gemeinsame Nahrungsaufnahme als ein integratives Ritual deutet darauf hin, dass die Altbäuerin und der Altbauer ein vollständiger Teil der Hausgemeinschaft blieben.⁸⁷ Zugleich konnte durch das gemeinsame Essen mit der übernehmenden Generation sichergestellt werden, dass man nicht mit einem qualitativ „minderwertigen Essen“ oder mit zu wenig Essen abgespeist wurde.⁸⁸ Denn mit der *hausmannskost* hatte man Anspruch auf die *nahrung wie sie ein hausvater gewöhnlich für sich und die seinigen bereiten lässt*.⁸⁹

In der Herrschaft Aspang konnte auch auf größeren Höfen eine enge Bindung an den Haushalt des übergebenen Hofes erfolgen. Dies wurde insbesondere von verwitweten Personen gewünscht. Die Halblehenhofbesitzerin Theresia Glatz bedingte sich neben dem gemeinsamen Essen am Tisch des Übernehmers einen halben Metzen Weizen sowie eine Kuh, ein Schwein und zwei Schafe aus.⁹⁰ Die Witwe Anna Maria Höller forderte überhaupt keine Ausgedinge-Leistungen, sondern traf nur Vorkehrungen für den Falle, dass es zu Streitigkeiten kommen würde. Denn dann hatte die Übernehmerin Anspruch auf eine genau bestimmte Menge an Lebensmitteln, eine Kuh sowie ein Schaf, die Versorgung mit Brennholz und Gebrauchsgegenständen, wie beispielsweise Schuhe.⁹¹ Das Fehlen von Ausgedinge-Bestimmungen bei Einvernehmen kann als ein Hinweis auf ein gutes Einvernehmen und ein Vertrauensverhältnis zwischen der Übergeberin und dem übernehmenden Paar gelesen werden, in dem Sinn, dass sie sich eine gute Versorgung und Betreuung sowie Liebe und Aufmerksamkeit von der übernehmenden Generation erhofft haben mochte.⁹²

Die Untersuchung der Aspanger Übergabsverträge zeigt somit, dass insbesondere verwitwete Personen daran interessiert waren, Teil des übergebenen Haushaltes und der Tischgemeinschaft mit der übernehmenden Generation zu bleiben. Dass dies keine allgemeine Tendenz im Erzherzogtum Österreich unter der Enns war, zeigen untersuchte Übergabsverträge der Herrschaft Ottenstein. Denn dort gab es nur in seltensten Fällen die Bestimmung, dass die Altbäuerin und/oder der Altbauer die Kost am Tisch mit der Übernehmerin und/oder dem Übernehmer einnehmen wollten. Eheleute, Witwen, aber auch Witwer bedingten sich meist gleich eine genau bestimmte Menge an Lebensmitteln zur Selbstversorgung aus.⁹³

⁸⁷ Norbert ORTMAYR, Ländliches Gesinde in Oberösterreich 1918–1938. In: EHMER u. MITTERAUER, Familienstruktur (wie Anm. 82) 325–416, hier 383.

⁸⁸ Annette DEIBL, Zur Gesindekost im Schlitzlerland. Auswertung einer Befragung. In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 22 (1987) 169–182, hier 179.

⁸⁹ Art. Hausmannskost. In: Jacob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 10 (Leipzig 1956) Sp. 683.

⁹⁰ NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll, 1809–1835, fol. 24–25.

⁹¹ Ebd., fol. 47.

⁹² FERTIG, Stemm Families (wie Anm. 14) 205.

⁹³ OTTERER, Übergeben (wie Anm. 1) 103–111.

Eine *lebenslangliche freye wohnung in des hausbesitzers eignem hause*⁹⁴ nahmen sich aber auch die Aspanger Eheleute Andre und Theresia Ofner aus. Sie ließen es aber offen, ob sie ihre Nahrung am gemeinsamen Tisch mit dem Übernehmer einnehmen wollten. Einerseits bestimmten sie für den Fall, dass sie

*die kost über ainen tisch haben, so solle uibernehmer gehalten sein denen uibergebern nebst der kost, 1 metzen waitz, und 2 metzen korn, extra abzureichen auch solln uibernehmer gehalten sein denen uibergebern im fahl der hausbesitzern selbst schweine aufzuzüchten würde, alle jahr wenn sie mit über tisch essen oder nicht, eines von seinen aufgezüchten schweinen unentgeltlich abzureichen, und bis martiny mit seinen eigenen schweinen zufüttern.*⁹⁵

Andererseits gab es neben diesem Forderungskatalog noch eine zweite Variante an Ausgedinge-Forderungen, die stärker auf Selbstversorgung ausgerichtet waren und dadurch eine gewisse Selbstständigkeit ermöglichten. In dem Fall war vorgesehen, dass ihnen ein großes Maß an Naturalien darunter *3 metz waitz, 6 metz korn, 1 metz gersten, 2 metzen haber* [...] ⁹⁶ und 50 Pfund Schweinefleisch zur Versorgung zustehen würden, dass sie Obstbäume und Vieh nutzen konnten und Brennholz erhielten. Die Entscheidung, welche Variante der Ausnahmeforderungen sie beziehen würden, lag in den Händen der Altenteiler. Diese unterschiedlichen Vereinbarungen dienten dem Ehepaar Ofner, das mit 60 und 55 Jahren ins Ausgedinge ging, als eine zusätzliche Absicherung, falls im höheren Alter die Selbstverköstigung mit den ausbedungenen Lebensmitteln nicht mehr gewährleistet war und eine Reintegration in den übergebenen Hof sinnvoll erschien.

Regeln für den Konfliktfall

Wie bereits im Übergabsvertrag von Andre und Theresia Ofner sichtbar wurde, musste nicht eine bestimmte Versorgungsart, etwa gemeinsames Essen oder ausbedungene Lebensmittel, festgeschrieben werden. Die Altbäuerin und/oder der Altbauer konnten sich in manchen Fällen Handlungsoptionen offenlassen, die insbesondere im Konfliktfall zum Tragen kommen konnten. Auch wenn die Hofstelle an die eigenen Kinder übergeben wurde, konnte es zu Konflikten kommen. Dass sich die Vertragsparteien potentieller Konflikte bewusst waren, lässt sich an den Bestimmungen deutlich ablesen.⁹⁷ Vor allem dann, wenn der Hof etwa durch Verkauf oder durch Wiederverhehlung in fremde Hände kam, empfahl es sich, auf Konfliktsituationen vorbereitet zu sein. Von „Fremden“ konnte man nicht zwangsläufig eine hingebungsvolle Versorgung erhoffen.⁹⁸ Zu einem ähnlichen Schluss

⁹⁴ NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 208.

⁹⁵ Ebd., fol. 209.

⁹⁶ Ebd., fol. 208.

⁹⁷ FERTIG, Stem Families (wie Anm. 14) 205.

⁹⁸ Ebd., 210 f.

kommt auch Beatrice Moring, die Übergabsverträge in Finnland untersucht hat, wo eine ähnliche Praxis vorherrschte, wie im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Sie konnte sogar feststellen, dass die Gefahr eines Besitzwechsels nach der Übergabe die Übergeberinnen bzw. Übergeber in ihrem Untersuchungsgebiet erst dazu brachte, schriftliche Übergabsverträge aufzusetzen. Denn die Altbäuerinnen und Altbauern wussten in einer solchen Situation nicht, mit wem sie es später einmal zu tun bekommen würden.⁹⁹ „The older generation could not be sure that the person in charge of the farm would be a close relative, and a retirement contract then became necessary to secure their position.“¹⁰⁰ Andererseits sollten neben klaren Vereinbarungen auch hohe Ausgedinge-Forderungen, die explizit bei Unverträglichkeit schlagend wurden, Konflikte bereits im Vorhinein verhindern, da diese eine übergroße Belastung bedeutet hätten. Für David Gaunt, der vor allem nord- und mitteleuropäische Übergabsverträge untersuchte, war die Konfliktvermeidung aufgrund der vielen Generationenkonflikte, die er in seinem Untersuchungsraum ausmachte, der Hauptgrund, Ausgedinge-Verträge zu vereinbaren.¹⁰¹

„Man kann also sehen, daß die Größe des bedungenen Auszugs nicht dazu diente, den alten Leuten einen gewissen Lebensstandard zu sichern, sondern in erster Linie eine wirtschaftliche Drohung an den Übernehmer darstellte, die verhindern sollte, daß sich geringfügige Probleme zu unlösbaren Konflikten ausweiteten.“¹⁰²

Ausgedinge-Arrangements boten insbesondere einen rechtlichen Rahmen, um im Konfliktfall eine Versorgungsabsicherung zu gewährleisten.¹⁰³ So sollte in der Herrschaft Aspang auch bei der Übergabe des Dreiviertellehnhofes der Witwe Theresia Weninger von 1816 im Konfliktfall eine alternative Regelung in Kraft treten. Im Normalfall war das Ausgedinge mit dem unbestimmten Wohnrecht und der damit verbundenen Verköstigung im gemeinsamen Haushalt sowie jährlich einem Spanferkel und einem Paar Schuhe vergleichsweise gering bemessen. Sollte es jedoch zu Spannungen kommen, erhöhten sich die Forderungen um ein Vielfaches. Neben einer großen Menge an Getreide, das sie erhalten würde, mussten die Übernehmerin und der Übernehmer der Witwe noch Leinsamen anbauen und ausarbeiten. Überdies sicherte sie sich die Haltung von Tieren, deren Versorgung durch das übernehmende Paar erfolgen musste. Zudem wollte sie dann ein *Stüberl* als abgesonderten Wohntrakt beziehen.¹⁰⁴ Das Inkrafttreten solcher Konfliktregeln hätte für die Übernehmerin und den Übernehmer eine große Belastung bedeutet, da ein nicht geringer Teil der bäuerlichen Ressourcen ausschließlich für die Alt-

⁹⁹ MORING, *Widowhood* (wie Anm. 23) 93.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ GAUNT, *Formen* (wie Anm. 21) 161.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Dana ŠTEFANOVÁ u. Hermann ZEITLHOFER, *Alter und Generationenbeziehungen in Böhmen. Zum Ausgedinge in nord- und südböhmischen Dörfern in der Frühen Neuzeit*. In: Josef EHMER u. Peter GUTSCHNER (Hrsg.), *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge* (Wien, Köln, Weimar 2000) 231–258, hier 244.

¹⁰⁴ NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll 1809–1835, fol. 45.

bäuerin verwendet werden hätte müssen.¹⁰⁵ Insbesondere im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, in dem die österreichische Wirtschaft unter den napoleonischen Kriegen litt, konnte dies für die Höfe zu einem existenzbedrohenden Problem werden.¹⁰⁶ Wie sich zeigt, wurden in dieser krisenhaften Phase nur für den Konfliktfall umfangreiche Ausgedinge-Forderungen aufgestellt. So wurde in neun untersuchten Aspanger Übergabsverträgen des Zeitraums zwischen 1805 und 1829 siebenmal die gemeinsame Kost über den Tisch vereinbart.¹⁰⁷ In sechs Verträgen wurden allerdings für den Fall von Streitigkeiten eine Sonderregelung getroffen.¹⁰⁸ Kam es aber zu Konflikten, so sollten die alternativen Regelungen den Handlungsraum der Altbäuerin und des Altbauern sicherstellen, um der Übernehmerin und/oder dem Übernehmer nicht hilflos ausgeliefert zu sein.

Diese alternativen Regelungen im Falle eines Konfliktes ermöglichten zwar durch die strikte Abgrenzung der Wohnräume sowie einer vergrößerten Naturalausnahme eine klare Absonderung von der übernehmenden Generation, in der Herrschaft Ottenstein vergleichsweise erfolgte die „Haushaltstrennung“ allerdings noch viel drastischer. Denn dort forderten die Altbäuerinnen und die Altbauern bei Streitigkeiten das Recht den Hof zu verlassen und im Gegenzug dafür eine Geldentschädigung zu bekommen, ein sogenanntes *Herbergsgeld*. Dies war wohl für die Miete einer Unterkunft gedacht, da die geforderte Menge an Naturalien, die auch für den Normalfall bestimmt war, unverändert blieb.¹⁰⁹

Zwischen Separation und Integration

Eine stärkere Absonderung am übergebenen Hof musste aber nicht unbedingt mit Konflikten zusammenhängen, sondern konnte auch den Wunsch nach einer gewissen Selbstständigkeit im Alter widerspiegeln. Ein geforderter eigener Wohntrakt in einem *Stüberl*, welches auch nur ein Zimmer sein konnte,¹¹⁰ bot ein Mindestmaß an Selbstständigkeit. Die Desintegration konnte so weit gehen, dass eigene Gebäude für die Ausnehmerinnen und Ausnehmer gebaut werden mussten. Die Kosten für die Errichtung sollten dabei aber geteilt werden.¹¹¹ Meist beschränkte man sich in der Herrschaft Aspang insbesondere auf kleineren Höfen auf die *lebenslange unentgeltliche wohnung*,¹¹² für größere Höfe wiederum wurde sehr oft ein aus mehreren Räumen bestehendes *Stüberl* als Ausgedinge-Wohnung bestimmt. Bei der Hofüber-

¹⁰⁵ ANDREA HAUSER, Erben und Teilen. Ein zweiter Blick auf Forschungsergebnisse einer Sachkultur-forschung. In: BRAKENSIEK, STOLLEIS u. WUNDER, Generationengerechtigkeit? (wie Anm. 45) 301–316, hier 331.

¹⁰⁶ BRUCKMÜLLER, Sozial-Geschichte (wie Anm. 57) 199, 210.

¹⁰⁷ NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 208–209, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll 1809–1835, fol. 10–11, 24–25, 45, 70, 72–73, 119.

¹⁰⁸ NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll 1809–1835, fol. 10–11, 24–25, 45, 47, 72–73, 119.

¹⁰⁹ OTTERER, Übergeben (wie Anm. 1) 98 f.

¹¹⁰ LANGER-OSTRAWSKY, Zusammensetzung (wie Anm. 26) 229.

¹¹¹ Ebd., 230 f.

¹¹² NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 189.

Tabelle 3: Vorbehalt an Getreide und Fleisch im Ausgedinge in der Herrschaft Aspang

Name	Jahr	Hofgröße	Getreide	Schweinefleisch	Rindfleisch
Mathias Luef (und etwaige zukünftige Ehefrau)	1793	Halblehen	3 Metzen Weizen 10 Metzen Korn 3 Metzen Gerste 2 Metzen Hafer	80 Pfund Fleisch und Speck	
Joseph und Maria Kogelbauer	1796	Dreiviertel- lehen	4 Metzen Weizen 6 Metzen Korn 2 Metzen Gerste	80 Pfund Fleisch und Speck	
Magdalena Prenner (und Verlobter Augustin Heissenberger)	1803	Dreiviertel- lehen	5 Metzen Weizen 10 Metzen Korn 1 Metzen Gerste 2 Metzen Hafer	Mast- schwein	30 Pfund Fleisch
Georg und Maria Weninger	1804	Halblehen	2 Metzen Weizen 10 Metzen Korn 2 Metzen Gerste 4 Metzen Hafer	80 Pfund Fleisch	

Quelle: NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 118–119, 127, 168–169, 195.

gabe von Johann und Anna Maria Fuchs musste sich der Übernehmer verpflichten *das stübl im hof, welches die uibergeber auf ihre kosten, jedoch bey der kost des hausbesitzers, ganz herrichten lassen*.¹¹³ Außerdem wurde im Vertrag die Versorgung mit Brennholz festgelegt,¹¹⁴ was ebenfalls auf einen getrennten Wohnbereich hinweist.¹¹⁵

Wurde anstatt der gemeinsamen Verköstigung am Tisch der Übernehmerin und/oder des Übernehmers die ausschließliche Versorgung mittels Naturalien bestimmt, war das Ausmaß der Absonderung der Aspanger Altbäuerinnen und Altbauern vom übergebenen Hof meist größer. Insbesondere Eheleute bevorzugten eine Naturalversorgung mit einer genau bestimmten Menge an Getreide sowie an Fleisch und verzichteten auf die gemeinsame Kost mit der Übernehmerin und/oder dem Übernehmer.¹¹⁶ Auch die Lebensmittelausnahme von Mathias Luef war für ein Ehepaar bestimmt, denn aus dem Übergabsvertrag geht hervor, dass er sich im Ausgedinge wieder verehelichen wollte.¹¹⁷ Dasselbe galt auch für die Witwe Magdalena Prenner,

¹¹³ NÖLA, BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll 1809–1835, fol. 10.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ LANGER-OSTRAWSKY, Zusammensetzung (wie Anm. 26) 244.

¹¹⁶ NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 96–97, 126–127, 195, 208–209; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll 1809–1835, 10–11.

¹¹⁷ NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 118–119. Siehe Transkript im Anhang.

die bei der Übergabe bereits verlobt war.¹¹⁸ Im Vergleich dazu haben sich in der Herrschaft Ottenstein auch Witwen und Witwer gemeinhin meist eine Naturalversorgung an Lebensmitteln zur Selbstverköstigung ausgenommen.¹¹⁹ Die ausgenommenen Lebensmittel mussten nicht ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen, sondern konnten am Markt verkauft werden.¹²⁰ Das vergrößerte den ökonomischen Spielraum der Altbäuerinnen und Altbauern zusätzlich.

Aufgrund der dominanten Viehwirtschaft in der Herrschaft Aspang spielten auch ausgenommene Tiere insbesondere Kühe und Schweine, für den ökonomischen Spielraum der Altbäuerinnen und Altbauern eine wichtige Rolle und erweiterten deren Handlungsraum maßgeblich. In den meisten der ausgewerteten Übergabverträgen lassen sich Bestimmungen über ausgenommenes Vieh und dessen Verpflegung finden.¹²¹ Selbst, wenn das Zusammenleben zwischen der übergebenden und der übernehmenden Generation sehr eng war und man Teil des Tischverbandes des Bauernhofes blieb, nahmen sich Übergeberinnen und Übergeber zusätzlich Vieh aus.¹²² Das zeigt, dass auch dort Raum für eigenes Wirtschaften vorhanden war. Interessanterweise dienten die Rinder nicht nur als Milch- oder Fleischlieferanten. Ausgenommene Kühe wurden auch für die Nachzucht verwendet. Sämtliche Erträge, die von diesem Tier gewonnen wurden, gehörten der Übergeberin und/oder dem Übergeber.¹²³ In der Herrschaft Aspang waren mit der Viehausnahme sehr oft die Bestimmungen für dessen Versorgung verbunden. Diese konnte durch den Fruchtgenuss von bestimmten Feldern und Kulturpflanzen und deren Erträge geregelt sein. Mathias Luef verlangte *zum unterhalt einer kuh, ein schober waitzen, ein schober gersten und ein schober haaberstroh, nebst einem halben schober schallpassen, und zwar alles dieses ohne entgeld abzureichen*.¹²⁴ Außerdem sollte dem Übergeber *von der Söllnerwiesen jährlich ein fandl heu*¹²⁵ zustehen, welches wohl auch für den Unterhalt von Tieren verwendet wurde.

Des Weiteren wurden Felder auch zur selbstständigen Bewirtschaftung ausgenommen. Der Aspanger Altbauer Joseph und seine Frau Maria Kogelbauer beanspruchten das *Stüberl samt allen dazu gehörigen gründen, die ob der strassen ligen sowie den garten beim hauß an der weghüte mit aller nutzung*.¹²⁶

Der Fruchtgenuss von Feldern dürfte den Aspanger Ausnehmerinnen und Ausnehmern allerdings im Vergleich zu den sogenannten Überlandgründen, die sich die Ottensteiner Altbäuerinnen und Altbauern nach der Hofübergabe zurückbehielten,

¹¹⁸ Ebd., fol. 168–169. Siehe Transkript im Anhang.

¹¹⁹ OTTERER, Übergeben (wie Anm. 1) 103–111.

¹²⁰ BEATRICE MORING u. RICHARD WALL, Widows in European Economy and Society, 1600–1920 (Woodbridge 2017) 138.

¹²¹ NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 96, 118–119, 127, 168–169, 195; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll 1809–1835, fol. 11, 25, 70, 119.

¹²² NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 96; BG Aspang 01/10, Kaufprotokoll 1809–1835, fol. 10–11, 70, 119.

¹²³ Ebd., fol. 119.

¹²⁴ NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 118.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Ebd., fol. 127.

einen geringeren ökonomischen Handlungsraum ermöglicht haben.¹²⁷ Denn diese Überlandgründe gehörten nicht zur Einheit des Bauernhofes und konnten nach der Hofübergabe im Besitz der Altbäuerin und des Altbauern bleiben und von diesen später verkauft oder auch an andere Personen vererbt werden.¹²⁸ Auf diesen Parzellen konnte nicht nur im kleinen Maße weitergewirtschaftet werden, vielmehr fungierten diese Felder als eine Rücklage, deren Verkauf oder Verpachtung eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen hat.¹²⁹

Dessen ungeachtet ermöglichten den Aspanger Altbäuerinnen und Altbauern neben dem ausgenommenen Vieh auch der Fruchtgenuss von Feldern eigenes Wirtschaften in einem bestimmten Rahmen, wodurch sie von den Übernehmerinnen und Übernehmern weniger abhängig waren. Dies dürfte für die Altbäuerinnen und Altbauern auch ein „Symbol für ein eigenständiges und höheres sozialökonomisches Prestiges“ gewesen sein.¹³⁰

Diese Selbstständigkeit sollte aber auch nicht überbewertet werden, denn die Verbindung zur Übernehmerin und/oder dem Übernehmer blieb fest verankert. Mit zunehmendem Alter konnte es sein, dass die Altbäuerin und/oder der Altbauer die anfallenden Arbeiten auf dem Feld und für das Vieh wohl nicht länger alleine bewerkstelligen konnte. Aus diesem Grund finden sich in den untersuchten Verträgen mit Feld- und Viehausnahmen durchwegs die Vereinbarungen, dass die Jungen diese Arbeiten verrichten mussten.¹³¹ Außerdem fehlt in den Übergabsverträgen der Vorbehalt von Ochsen oder anderem Zugvieh, so dass eine selbstständige Wirtschaftsführung gar nicht möglich war.¹³² Eine mehr oder weniger enge Bindung zwischen übergebenden und übernehmenden Parteien blieb deshalb in jedem Fall bestehen. Zudem konnten aufgrund der altersbedingten abnehmenden Leistungsfähigkeit derartige eigenständige Bereiche meist nicht lange gehalten werden, wonach die Abhängigkeit gegenüber der Übernehmerin und/oder dem Übernehmer weiter zunahm.¹³³

Wiederverehelichung im Ausgedinge

Dass Altbäuerinnen oder Altbauern nach der Hofübergabe noch umfangreiche Handlungsoptionen hatten, zeigt sich nicht zuletzt, dass sie sich in manchen Fällen auch im Ausgedinge wiederverehelichen konnten. Dies könnte zugleich auch auf eine gewisse „ökonomische Eigenständigkeit hindeuten“.¹³⁴ Die Voraussetzungen dafür waren jedoch, dass die ausbedungenen Forderungen eine ausreichende

¹²⁷ OTTERER, Übergeben (wie Anm. 1) 103–111.

¹²⁸ FEIGL, Grundherrschaft (wie Anm. 35) 31.

¹²⁹ KOGLER, Ausgedinge (wie Anm. 27) 335 f.

¹³⁰ ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis (wie Anm. 16) 208.

¹³¹ NÖLA, KG Wf. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 118, 127, 168.

¹³² LANGER-OSTRAWSKY, Zusammensetzung (wie Anm. 26) 242.

¹³³ ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis (wie Anm. 16) 209.

¹³⁴ Ebd., 272.

Existenzgrundlage für ein Ehepaar bieten musste. Im ausgewerteten Material aus der Herrschaft Aspang bot der Übergabsvertrag von Mathias Luef eine solche Möglichkeit. Dieser ging im Dezember 1793 mit 73 Jahren ins Ausgedinge, seine Frau Maria war im August desselben Jahres verstorben (siehe Tabellen 1 und 2). Bei der Übergabe gedachte er offensichtlich, wieder zu heiraten. Ob er schon eine Braut in Aussicht hatte, lässt sich aus den Dokumenten nicht herauslesen. Jedenfalls bestimmte er im Übergabsvertrag die Rechte einer zukünftigen Frau, falls er vor ihr sterben sollte. Der Witwe sollte das lebenslange Wohnrecht im ausgenommenen *Stüberl* zustehen,¹³⁵ dazu der Fruchtgenuss eines kleinen Feldes sowie ein Metzen Weizen, zwei Metzen Korn und ein Metzen Gerste.¹³⁶ Diese Regelungen sollten der zukünftigen Frau ein gewisses Ausmaß an Absicherung bieten. Dies war vor allem deshalb wichtig, da eine zukünftige Witwe des Übergebers mit dem Übernehmer nicht verwandt war.¹³⁷ Diese ihr zugesprochenen Rechte galten aber nur solange sie sich nicht wiederverhelichen würde.¹³⁸ Eine Ehe dürfte jedoch nicht zustande gekommen sein. Denn eine Wiederverhehlung von Mathias Luef lässt sich in den Trauungsmatrikeln nicht finden. Außerdem verstarb er im Oktober des folgenden Jahres.¹³⁹

Anders verhielt es sich mit der Wiederverhehlung der Magdalena Prenner. Sie übergab mit 47 Jahren den Hof im Jänner 1803 (siehe Tabelle 2). Sie war seit 1799, also seit vier Jahren, Witwe (siehe Tabelle 1) und hatte bei der Übergabe bereits einen neuen Ehemann in Aussicht. Im Februar 1803 heiratete sie den 30-jährigen Maurergesellen Augustin Heissenberger.¹⁴⁰ Auch hier lieferte das Ausgedinge Naturalien und Felder, um deren Existenzgrundlage sicherzustellen. Die Gründe für diese Eheschließung lassen sich aus den Dokumenten nicht herauslesen. Witwen im Ausgedinge waren eher unattraktive Heiratskandidatinnen,¹⁴¹ denn sie boten anders als vermögende Witwen kaum eine Möglichkeit zum sozialen Aufstieg.¹⁴² Über die Gründe können nur Vermutungen angestellt werden. Einerseits hatte Magdalena Prenner aufgrund der Ausgedinge-Forderungen mit der Naturalversorgung und der garantierten Unterkunft eine sichere Existenzgrundlage, in dessen Genuss auch Augustin Heissenberger als ihr Ehemann kam. Andererseits könnte es sich durchaus um eine Liebesheirat gehandelt haben. Auch Magdalena Prenner bestimmte im Übergabsvertrag eine gewisse Absicherung für ihren Ehemann im Falle ihres vorzeitigen Todes. Ihm wurde aber nur das Wohnrecht im *Stüberl* zugestanden. Ein Recht auf Versorgung mit Getreide, Vieh oder anderen Naturalien wurde ihm nach

¹³⁵ NÖLA, KG Wf. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 118.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ MORING u. WALL, Widows (wie Anm. 120) 136.

¹³⁸ NÖLA, KG Wf. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 118.

¹³⁹ Diözesanarchiv Wien (DAW), Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, fol. 38.

¹⁴⁰ Ebd., Trauungsbuch 02–03, fol. 3.

¹⁴¹ ŠTEFANOVÁ, Erbschaftspraxis (wie Anm. 16) 190.

¹⁴² LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten (wie Anm. 42) 72.

dem Tod seiner Frau jedoch nicht eingeräumt.¹⁴³ Magdalena Prenner verstarb im Jahr 1810.¹⁴⁴

Die Möglichkeit von Wiederverhelichung im Ausgedinge zeigt, dass sich die Altbäuerinnen und Altbauern auch nach der Übergabe selbstständige Lebensbereiche vorbehalten konnten. Eine Integration in die übergebenen Höfe war in diesen Fällen wohl kaum gewünscht bzw. auf das Notwendigste reduziert.

Resümee

Altersbedingter Leistungsrückgang konnte in der Vormoderne zu einem ersten Problem werden. Wesentlich für die Alterssicherung war Besitz. Je größer der Besitz war, desto mehr Handlungsräume konnten auch im Alter bewahrt werden. Insbesondere im ländlichen Raum des Erzherzogtums Österreich unter der Enns etablierte sich in der bäuerlichen haus- und grundbesitzenden Schicht das Ausgedinge als eine Form der Alterssicherung. Damit verbunden war eine Haus- oder Hofübergabe zu Lebzeiten, bei der sich die Übernehmerin und/oder der Übernehmer verpflichteten der übergebenden Altbäuerin und/oder dem Altbauern Wohnrecht und eine Grundversorgung zur Verfügung zu stellen. Zudem konnten sich die Übergeberin und/oder der Übergeber den Fruchtgenuss von Tieren, Feldern oder dergleichen ausbedingen. Geregelt wurde dies in den Ausgedinge-Vereinbarungen der Kauf- und Übergabsverträge. Die Logiken, die zu einer Hofübergabe *inter vivos* führten, konnten sehr unterschiedlich sein. So konnte beispielsweise der Tod der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners eine Hofübergabe nahelegen. Aber auch der Wunsch der jüngeren Generation den Hof zu übernehmen, veranlasste Altbäuerinnen und Altbauern, ins Ausgedinge zu wechseln. Ausgedinge-Arrangements mussten daher keine Altersversorgung per se sein, sondern sollten vor allem eine Alterssicherung gewährleisten, die aber weiterhin vielfältige Handlungsräume erlaubte. Der Umfang dieser Freiräume hing insbesondere davon ab, inwieweit eine Integration auf dem übergebenen Hof vorgesehen war. Auf kleinen Hofstellen war meist ein enges Zusammenleben aufgrund der schwachen ökonomischen Basis notwendig. Aber auch auf größeren Höfen waren die Übergeberinnen und Übergeber oft daran interessiert, weiterhin Teil der bäuerlichen Tisch-, Haus- und Arbeitsgemeinschaft zu bleiben. Insbesondere in der Herrschaft Aspang war sehr oft ein enges Zusammenleben gewünscht. Kam es aber zu Konflikten, so wurden alternative Regelungen schlagend. Allerdings wurde des Öfteren, insbesondere von Eheleuten, von Haus aus eine Trennung der jeweiligen Sphären vereinbart. Ein separates *Stüberl* als eigener Wohntrakt musste in diesen Fällen vorhanden sein oder errichtet werden. Eine gemeinsame Kost wurde nicht vereinbart, stattdessen mussten die Übernehmerin und/oder der Übernehmer die Übergeberin bzw. den Übergeber mit Getreide, Fleisch und Ähnlichem ausstatten. Überdies hielt in der Herrschaft

¹⁴³ NÖLA, KG Wr. Neustadt 001/03, Kaufprotokoll 1780–1809, fol. 168–169.

¹⁴⁴ DAW, Pfarre Mönichkirchen am Wechsel, Sterbebuch 03–02, fol. 45.

Aspang die ältere Generation weiterhin eine bestimmte Anzahl an Vieh und sicherte sich die Nutzung von Feldern. Damit hatten die Altbäuerin und/oder der Altbauer eine relativ unabhängige Position gegenüber der jüngeren Generation inne und man kann von einer partiellen Desintegration vom übergebenen Hof sprechen.

Allerdings zeigt der Verweis, dass die Übernehmerinnen bzw. Übernehmer die Arbeiten für die Übergeberinnen und Übergeber verrichten mussten, dass die übergebende Generation weiterhin auf die jüngere angewiesen war. Deshalb handelte es sich nur um eine Teilseparation. Trotzdem muss die Eigenständigkeit fallweise zumindest doch groß genug gewesen sein, angesichts dessen, dass eine Witwe sich im Ausgedinge wiederverheiratete und dass ein Witwer zumindest den Wunsch sich wieder zu verehelichen äußerte und entsprechende Regelungen in den Übergabsvertrag aufgenommen wurden.

Die Ergebnisse der Auswertung von Übergabsverträgen deuten darauf hin, dass die Altbäuerinnen und Altbauern der Herrschaft Aspang große Handlungsräume hatten. Sehr oft waren sie zwar an einem harmonischen Zusammenleben mit der Übernehmerin und/oder dem Übernehmer interessiert und nur für den Konfliktfall war eine Absonderung vorgesehen. Manche Altbäuerinnen und Altbauern, meist Ehepaare, beanspruchten größere Freiräume und behielten sich Vieh oder Felder als Fruchtgenuss zurück. Dadurch konnten sie, zwar meist mit Hilfe der Übernehmerin und/oder des Übernehmers, aber doch, partiell selbstständig weiter wirtschaften. Vor allem die ökonomische Eigenständigkeit dürfte den Handlungsraum beträchtlich erweitert haben.

Allerdings zeigen die hier ausgearbeiteten Ergebnisse aus der Herrschaft Aspang im Vergleich mit der geographisch diametral gelegenen Herrschaft Ottenstein, dass Formen des intergenerationalen Zusammenlebens und auch Konfliktregelstrategien von regionalen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Herrschaft mitgeprägt waren. Dadurch ergeben sich lokale Unterschiede, die sich insbesondere in der Art und Weise der ausgehandelten Handlungsräume widerspiegeln.

Michael Otterer, 2013 bis 2017 Bachelorstudium Geschichte, 2017 bis 2020 Masterstudium Geschichte an der Universität Wien mit den Schwerpunkten „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ sowie „Österreichische Geschichte“, Abschluss mit einer Masterarbeit zum Thema „Übergeben und nimmer leben? Handlungsräume und deren dahinterstehenden Logiken im bäuerlichen Ausgedinge. Eine Analyse von Übergabsverträgen der Herrschaften Ottenstein und Aspang 1780–1849“.

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Kreisgericht (KG) Wr. Neustadt
001/03, Kaufprotokoll, 1780–1809, fol. 117–119

Übergabs- und Kaufvertrag zwischen Mathias Luef Senior und Mathias Luef Junior (1793)

fol. 117

Hauskauf

Anheut zu ende gesetzten tag und jahr ist zwischen dem Mathias Luef der herrschaft Aspang unterthan in Mitteregg als verkäufer eines- Dann seinem großjüri- gen sohn Mathias Luef, als käufer anderen theils nachfol- genden hauskauf und übergabsvertrag abgeredt und beschlos- sen worden.

Als

Erstens verkauft und übergibt der eingangs gedachten Ma- thias Luef seine bisher besessene halblehenbehausung zu Mitteregg, samt der dazu gehörigen grundstücken, wie alters dies zu dorf mit nagl und band verhaftet, zu feld aber mit ordentlicher march, tein und stein versehen, und der herrschaft Aspang mit alter grundobrigkeitlicher jurisdiktion unterworfen ist, an seinen sohn Mathias Luef um einen aus- drücklich bedungenen kaufschilling zu zweihundert vierzig gulden.

Worzu

Zweitens der käufer die besonders beschribene activfor- derungen, das vieh, die körner und ausaat mit der sam- mentlichen fahrnissen, wirthschafts. einrichtungen nach den gerichtlichen schätzungswerth zu 603 f 32 xr übereichet [...] alsw der ganze hauskauf und übergabschilling in reiner summe [acht] hundert vierzig drei gulden 32 xr betraget.

Von welcher

fol. 117^v

	[f	xr	d]
<i>Drittens der käufer nachfolgend schuldposten abzufih- ren und zu berichthigen haben soll. Und zwar</i>			
<i>der Andrä Hofer zu Gitzlsdorf</i>	4,	30,	—
<i>der Philipp Tänzler in Mitteregg</i>	70,	—,	—
<i>der Sebastian Fahrner hold in Langegg nebst.</i>			
<i>20 xr interessen</i>	24,	20,	—
<i>der Joseph Luef knecht in langegg</i>	30,	—,	—
<i>der Joseph Liphard in der Pinda</i>	2,	—,	—

<i>dem Johann Weissenbek knecht an liedlohn</i>	26,	—,	—
<i>und demselben sen 1793</i>	6,	4,	—
<i>den dienstmenschen Anna Maria wl liedlohn pro</i>			
<i>1793</i>	4,	26,	—
<i>der Elisabeth hauserwalterin an liedlohn</i>	5,	11,	—
<i>der Mathias Luef als hausübernehmer hat sich</i>			
<i>selbst zu gut zurechnen</i>	63,	6,	—
<i>der Leopold Rigler in Aspang sind zu 46 mäß</i>			
<i>wein á 7 ½ xr zu vergütten</i>	5,	45,	—
<i>jeglicher die von den erben für die verstorbene</i>			
<i>Maria Luefin auffreitags messen von ihrem</i>			
<i>pflichttheil ausgesetzter</i>	10,	—,	—
<i>der tochter Maria Luef verehelichte Reithofer in</i>			
<i>Spitall zu ergänzung als heuratsgut zu 100 f</i>			
<i>über empfangenes 89 f 30 xr dem rest zu</i>	10,	30,	—
<i>der tochter Barbara Luef verehelichte Pözl-</i>			
<i>bauer in Zöbern zu ergänzung als heurat</i>			
<i>Latus</i>	261,	46,	—
			<i>fol. 118</i>
<i>Latus</i>	261,	46,	—
<i>gut zu 100 f. über empfangen 30 f. annoch</i>	70,	—,	—
<i>an tochter Margaret zu ergänzung des heuratguts</i>			
<i>zu 100 f. aber empfangen 16 f.</i>	84,	—,	—
<i>der tochter Katharina verehelichte Joseph Farner</i>			
<i>der mütterliche erbantheil mit</i>	39,	55,	—
<i>jeglichen der tochter Maria verehelichte Reithofer</i>	39,	55,	—
<i>item der tochter Barbara verehelichte Pözlbauer</i>	39,	55,	—
<i>weithers der tochter Margaret verehelichte Malli</i>	39,	55,	—
<i>endlich hat sich auch der wirtschaftsübernehmer seiner</i>			
<i>mütterliche erbschaft abzurechnen mit</i>	39,	55,	—
<i>Zusammen also</i>	615,	22,	—

Viertens hat sich verkäufer erklärt den rest des kaufschillings zu 288 f. 8 xr 3 [Pfennig] auf der wirtschaft des übernehmers ohne interessen erligen lassen zu wollen, nur mit dem vorbehalte, daß ihre nach, und nach so viel hiervon er folget werde, als es, seine umständ notwendig machen werden, und es solle weiters der wirthschaft in hinsicht seiner forderung ihme zum unterpfand haften. Nebst deme ist.

Fünftens verglichen worden, daß der übernehmer schuldig seyn soll dem übergeber lebenslänglich die wohnung im halterstüberl ohnentgeldlich zu verstatten, zu der ende

aber auf kunftiges frühjar 1794 ein neues aufzubauen demselben auch zu seinem unterhalt jährlich 3 metzen waitz, 10 metzen korn, 3 metzen gersten, und zwei metzen haber in der gehörigen güte und der neustäder

fol. 118^v

mässen, dann von einem gut gefütterten schwein 80 tt [Pfund] fleisch und speck, ferner die nothdurft an licht und brennholz, und zum unterhalt einer kuh, ein schober waitzen, ein schober gersten und ein schober haaberstroh, nebst einem halben schober schallpassen, und zwar alles dieses ohne entgeld abzureichen. Ausser dem aber weiters ein viertl leinsaamen auf seinem eigenen hausgrund jährlich anzubauen und ausbrecheln zu lassen, jedoch hat übergeber im zweiten und den nachfolgenden jahren den leinsaamen selbst beizuschaffen. Endlich auch dem übergeber noch lebenslänglich das sogenannte Stüblfeld als ein ausnehmer genüssen zu lassen, und ihr von der Söllnerwiesen jährlich ein fandl heu ohne entgeld zu verabfolgen, auch solchergestalten die nöthige fuhren und ackerarbeiten zu verrichten.

Sechstens hat sich der übergeber bedungen, daß auf dem falle, wen sich derselbe wiederume verhelichen würde, der übernehmer schuldig seyn solle, nach dessen absterben, der hinterlassenen wittib so lange selbe in wittib stand verbleibet, die wohnung in den halterstüberl, so er bewohnt hat, zu verstatten, nebstbei das Stüberlfeld genüssen zu lassen, die ackerarbeiten zu verrichten, und selber jährlich ein metzen waitz, zwei metzen korn, dazu ein metzen gerste, und zwar alles dieses unentgeltlich zu verabreichen, gegen welchen aber die wittib verbunden seyn soll dem hausbesitzern jährlich 24 tagwerk arbeit

fol. 119

lediglich gegen der gewöhnlich hausmannskost auf allmaliges begehren zu leisten und zu verrichten. Da endlich

Sibentes die übergabe der wirthschaft an den sohn Mathias Luef von heutigen tage in erfüllung komt, so soll derselbe von itzt an sowohl die landesfürstlichen als herrschaftlichen abgaben zu entrichten, als auch alle mit dieser wirthschaft verbunden grundlasten zu tragen schuldig, in ansehung des hauses aber sich bei der herrschaft Aspang an nutz und gewähr bringen zu lassen berechtiget seyn.

Dann verkauft

Zweitens: die Magdalena Prennerin dem Joseph Prenner
 nachstehends vieh, fahrnissen, und wirthschafts-einrichtungs-
 stücke um den gerichtlich geschätzten werth: Als
 vieh, fahrnisse, körner in geströh, körner
 in natura und anbau

1 paar oxsen	175,	—,	—
1 paar d[etto]	150,	—,	—
1 kalb	20,	—,	—
6 schaaf	12,	—,	—
5 schwein	88,	—,	—
2 kühe	70,	—,	—
2 d[etto]	85,	—,	—
1 d[etto]	30,	—,	—
1 halb und 1 ganzer wagen ohne rad	30,	—,	—
sammth ketten	8,	—,	—
joch und ziechter	8,	—,	—
fürtrag	1076,	—,	—

fol. 167^v

	f	xr	d
übertrag	1076,	—,	—
4 eggen	20,	—,	—
2 pflug	3,	—,	—
1 kleine zug- und 1 handsaag	2,	30,	—
sämthliches schneidende zeug	9,	48,	—
2 klampfen, und 2 schlapfbaken	—,	45,	—
zaggen und karren	7,	—,	—
hauer und krampen	3,	2,	4
1 strohstock	2,	30,	—
sensen und sicheln	2,	30,	—
3 truchen	2,	30,	—
4 körbe	1,	54,	—
1 bodung	2,	—,	—
1 schleifstein	—,	32,	—
1 windmühle	2,	—,	—
1 eisenstange	1,	3,	60
sammth[liches] thennzeug	6,	—,	—
bindseil	2,	—,	—
5 stübing	5,	—,	—
3 truchen	4,	—,	—
1 spannhobel	—,	45,	—
1 wollkarlatschen	—,	30,	—
3 kopfkörbe	1,	12,	—

<i>1 hausgewehr</i>		3,	–,	–
<i>18 backsimperl á 4xr</i>		–,	12,	–
<i>2 spinnadeln</i>		2,	15,	–
<i>3 schüttkahr</i>		7,	30,	–
<i>2 stübing</i>		2,	30,	–
<i>2 haarriffeln</i>		14,	–,	–
<i>1 haarhachel</i>		–,	30,	–
<i>2 jädhaindl</i>		–,	9,	–
<i>sämmtliches bindgeschirr</i>		3,	44,	–
<i>1 laterne</i>		1,	–,	–
<i>barnketten</i>		3,	–,	–
<i>reittern im kasten</i>		7,	–,	–
<i>1 speistruche</i>		1,	15,	–
<i>1 d[etto]</i>		–,	15,	–
<i>1 [...]</i>		–,	41,	–
<i>1 birnvassel</i>		–,	24,	–
	<i>Fürtrag</i>	1205,	45,	–
				<i>fol. 168</i>
	<i>Uibertrag</i>	<i>f</i>	<i>xr</i>	<i>d</i>
			1205,	45,
<i>1 kleines standerl</i>		–,	15,	–
<i>1 truchen</i>		1,	–,	–
<i>1 latern</i>		–,	45,	–
<i>1 backtrog</i>		1,	–,	–
<i>1 bodung</i>		3,	–,	–
<i>4 bütten</i>		1,	45,	–
<i>sämmtliche häfen</i>		3,	45,	–
<i>1 bethstatt</i>		1,	–,	–
<i>bettgewand</i>		6,	–,	–
<i>kessel, und pfannen</i>		11,	45,	–
<i>1 kerzenleuchter</i>		–,	12,	–
<i>12 teler</i>		–,	48,	–
<i>sämmtlicher hausrath sammt 1 ofenblech</i>		6,	30,	–
	<i>Körner in geströh</i>			
<i>2 schober 48 garben korn</i>		33,	–,	–
<i>2 d[etto] 16 garben weitz</i>		48,	45,	–
<i>19 d[etto] 42 garben haber</i>		101,	30,	–
	<i>Körner in natura</i>			
<i>2 metzen erbsen</i>	<i>á 6 ½ f</i>	13,	50,	–
<i>8 ¾ „---“ waitz</i>	<i>á 6 ½ f</i>	56,	52,	2
<i>8 ¼ „---“ gersten</i>	<i>á 4 – f</i>	33,	–,	–
<i>9,- „---“ haber</i>	<i>á 3 ½ f</i>	31,	30,	–
<i>1 ½ „---“ linset</i>	<i>á 9 – f</i>	13,	30,	–

Winter anbau

15 metzen korn in duplo. 30 metzen á 6 f	180,	—,	—
Uibergabs-summe	1754,	46,	2

Drittens: verbindet sich der käufer nachstehende pahsiva zu tilgen: Als

dem Georg Oberdorfer	100,	—,	—
„---“ Johann Dorfstätter	186,	—,	—
„---“ Georg Fonberger	35,	—,	—
„---“ Jakob Kaltenegger	20,	—,	—
„---“ Schlosser in Aspang	7,	56,	—
„---“ Joseph Reitterer in Schaueregg	23,	13,	—
„---“ Franz Pichler	12,	—,	—
„---“ Johann Kirnbauer	12,	—,	—
Fürtrag	396,	9,	—

fol. 168^v

	f	xr	d
Uibertrag	396,	9,	—
dem käufer Joseph Prenner	200,	—,	—
„---“ Johann Kunis	40,	—,	—
dem Paul Dorfstätterischen 8 kindern, als: Leopold, Mathias, Joseph, Johann, Paul, Maria, Kunigund, und Anton Dorfstätter, jeden 10 f.	80,	—,	—
der Theresia Schützenhöferin	10,	—,	—
„---“ Theresia Beysteinerin	5,	—,	—
dem Joh. Georg Böhm	10,	—,	—
Summa	741,	9,	—

zeigt sich demnach, daß käufer der verkäuferin annoch einen kaufschillingsrest hinaus zu zahlen habe mit

	1013,	34,	2
--	-------	-----	---

welcher kaufschillingsbetrag nun der käufer der verkäuferin nach nothdurft auf allmahliges begehren ratenweis hinaus zu zahlen hat.

Viertens hat sich die verkäuferin nachfolgende ausnahm bedungen: Als:

Das neu erbaute stüberl zur unentgeltlichen wohnung auf ihr und ihres neu angehenden mannes ableben; Dann zum unterhalte jährlichen 5. metzen waitz, 10 metzen korn, 1 metzen gersten, und 2 metzen haber, alles in neustädter maaß abzureichen, ¼ metzen leinsaamen, welchen die verkäuferin selbst hergeben wird, von dem käufer unentgeltlich anzubauen, und auszuarbeiten: Dann 1 kühe, 3 schaafe in der winter- und sommer-füt-

terung (welche in der Mühlwiesen besteht) unentgeltlich abzureichen: Dann einen acker zu kraut, rüben und erdäpfel, welche der käufer unentgeltlich zu ackern hat. 1/4tl theil vom garten samt obstbäumen: Als 1 wiener-, 1 maschanzger. und 3 pelzkirschenbäume, dann das nöthige licht- und brennholz: Jährlich zu martini 1 schweindl, und 30 tt [Pfund] rindfleisch, 1 schober gerst- dann 2 schober haberstroh, und ¼ schober, schallpassen, endlich das von diesem stroh abfallende [...]. Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die verkäuferinn vor ihrem neu angehenden ehe-wirth Augustin Heissenberger, mit tod abgehen sollte, demselben kein ausnahm abzureichen seyn, sondern sollte nur seine lebenslängliche unentgeltliche wohnung im stüberl (jedoch nach seinem

fol. 169

guten verhalten) und nach seinem ableben dem käufer zufallen. Womit nun dieser kauf-kontrakt geschlossen, gehörig unterfertigt, und um die obrigkeitliche ratifikation gebethen wird. Vorstehender kaufkontrakt wird hiermit ratifiziert

Von der herrschaft Aspang

dem 28th jänner [1]803

Joh. Jak. Kamptner

verw[...]